

Satzungen der SPORTUNION West-Wien

§ 1 – Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „SPORTUNION West-Wien“ mit den Kurzbezeichnungen „Union West-Wien“ und „UWW“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Der Verein gehört dem Landesdachverband „SPORTUNION Wien“ an und ist Mitglied des Bundesdachverbandes „SPORTUNION Österreich“.

§ 2 – Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 3 – Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur unter Bedachtnahme auf die Grundwerte der Europäischen Union und die geistigen, ethischen und christlichen Werte der österreichischen Kultur sowie im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport. Er hat auch den Zweck, Kultur und Sport aller Art zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen.

Er ist ein überparteilicher Verein; die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne §34 Bundesabgabenordnung (BAO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich dabei zum Ehrenkodex der SPORTUNION.

Die Bildung von Zweigvereinen ist vorgesehen.

Der Verein bezweckt des Weiteren, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen bzw. am Übungsprogramm teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können. Die Teilnahme dieser Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen.

§ 4 – Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a. Pflege und Förderung aller Art von Bewegung, Sport und Kultur auf allen Gebieten,

- b. Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- c. Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen,
- d. Erteilung von Unterricht,
- e. Teilnahme, Unterstützung und Organisation sozialer Projekte in Sport und Gesellschaft,
- f. Durchführung von Projekten die im öffentlichen Interesse stehen,
- g. Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zwecke der Information, Schulung und Beratung,
- h. Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen,
- i. Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung von Bewegung, Sport und Kultur,
- j. Wahrung kultureller, insbesondere sportlicher Interessen im In- und Ausland,
- k. Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Bewegung, Sport und Kultur dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten,
- l. Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien,
- m. Erwerb, Errichtung, Gestaltung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen, Kultureinrichtungen und Vereinslokalitäten,
- n. Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten im Bereich von Bewegung, Sport und Kultur und der damit verbundenen Wissenschaften,
- o. Weiterverrechnung von Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an Mitglieder.

3) Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
- b. Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwillige Verfügungen,
- c. Sponsoreneinnahmen,
- d. Bausteinaktionen,
- e. Subventionen und Beihilfen, insbesondere aus öffentlichen Mitteln,
- f. Einnahmen aus der Durchführung öffentlicher und sozialer Projekte,
- g. Erträgnisse aus Veranstaltungen,
- h. Einnahmen aus Unterrichtserteilung,

- i. Gästestunden (Überlassung von Sportanlagen gegen Entgelt),
- j. Erträge aus Warenabgabe (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren),
- k. Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen),
- l. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, insbesondere auch von Sportgeräten und -anlagen sowie von Gastronomieeinrichtungen,
- m. Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten,
- n. Einnahmen aus Vertrieb und Verkauf von Softwareprodukten und Rechten an anderen immateriellen Werten,
- o. Beteiligung an Unternehmen,
- p. Zinserträge und Erträge aus Wertpapieren,
- q. Erträge aus unternehmerischen Tätigkeiten im Sinne eines entbehrlichen Hilfsbetriebs gemäß des § 45 (1 und 1a) BAO.

4) Mitglieder oder diesen nahestehende Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile, Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen gemäß §39 Z2 BAO aus den in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erhalten. Sämtliche Mittel sind zur Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 5 – Mitgliedschaft

1) Die SPORTUNION West-Wien besteht aus:

- a. Ordentlichen Mitgliedern: Dies sind physische, eigenberechtigte Personen, die über längere Zeit aktiv besondere Leistungen bei der Führung des Vereines erbringen.
- b. Außerordentlichen Mitgliedern: Dies sind grundsätzlich vorerst alle dem Verein neu beigetretenen physischen Personen.
- c. Fördernden Mitgliedern: Dies können physische oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell unterstützen.
- d. Ehrenmitgliedern: Physischen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- e. Zweigvereinen: Dies sind rechtlich selbständige Vereine, die der SPORTUNION West-Wien statutarisch untergeordnet sind und deren Ziele mittragen.

2) Die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher, fördernder Mitglieder und von Zweigvereinen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Generalversammlung. Die Aufnahme aller Mitglieder erfolgt über formfreien, zumindest konkludenten Antrag. Jede Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- 3) An verdiente ehemalige Obmänner bzw. Obmann-Stellvertreter der SPORTUNION West-Wien kann neben der Ehrenmitgliedschaft der Titel „Ehrenobmann“ verliehen werden, an verdiente Mitglieder auch der Ehrenring der SPORTUNION West-Wien. Die Verleihung erfolgt jeweils auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch die Generalversammlung.
- 4) Alle Mitglieder der Zweigvereine sind auch – in der Regel – außerordentliche Mitglieder der SPORTUNION West-Wien.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen).
- 6) Mitglieder können jeweils zum Ende des Vereinsjahres schriftlich und nachweislich mit eingeschriebenem Brief, per E-Mail oder Fax an die Geschäftsstelle oder über für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Online-Formulare ihren Austritt erklären. Für alle Mitglieder, bis auf jene der Tennis- und Volleyballsektion, gilt der 30. September als Abmeldetermin, für Mitglieder der Tennissektion der 30. April, für Mitglieder der Volleyballsektion der 15. Juni. Für Mitglieder im Freizeitsport gilt zudem der 15. Februar als weiterer Abmeldetermin.

Abmeldungen, die nach dem vorgesehenen Abmeldetermin einlangen, werden erst zum jeweils darauffolgenden Abmeldetermin wirksam. Mündliche Vereinsabmeldungen sind ungültig.

Mit einer Abmeldung sind zugleich Vereinsausweise und allfälliges zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zu begleichen.

Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

- 7) Der Vorstand kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Satzungen, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse, gegen gesetzliche, statutarische, nationale oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen sowie Gesundheits- und Hygienevorschriften, wegen Wettkampfmanipulation und Wettbetruges oder wegen sonstigen, den Ruf des Vereines bzw. der SPORTUNION im Allgemeinen schädigenden Verhaltens, bestrafen. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, der Ausschluss aus dem Verein oder andere dem Vorstand geeignet erscheinende Maßnahmen sein. Gegen die Strafen kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Mitglieder, die sich im Rechtsstreit mit dem Verein befinden, können vom Vorstand bis zur Entscheidung des Rechtsstreits von der Teilnahme am Übungsbetrieb suspendiert werden.
- 8) Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr aktiv durch besondere Leistungen bei der Führung des Vereines beteiligen, können auf die ordentliche Mitgliedschaft verzichten. Die ordentliche Mitgliedschaft kann mangels besonderer Leistungen bei der Führung des Vereines auch durch

begründeten Beschluss des Vorstandes aberkannt werden. In beiden Fällen bleiben solche Personen grundsätzlich außerordentliche Mitglieder.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Allgemeine Rechte und Pflichten:

- a. Alle Mitglieder der SPORTUNION West-Wien haben das Recht, je nach Ausschreibung, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu benützen.
- b. Sie haben Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen pünktlich zu entrichten.
- c. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der SPORTUNION West-Wien tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
- d. Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereines zu wahren und diese Satzungen sowie satzungsgemäß gefasste Beschlüsse stets zu beachten.
- e. Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinsbeitritt zur Kenntnis, dass die Ausübung aller Vereinsaktivitäten, insbesondere von Sport, auf eigene Gefahr erfolgt.
- f. Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Beitrittsdatum zum Verein, Funktion innerhalb des Vereines, der SPORTUNION Wien, der SPORTUNION Österreich und in Fachverbänden, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung sowie sportliche Erfolge) zum Zwecke der Zusendung von Nachrichten, Zeitungen, Einladungen und zur Erfassung für alle fachlichen, sportlichen und finanziellen Abwicklungen im Verein verwendet und mittels elektronischer Datenverarbeitung verarbeitet werden dürfen. Jedes Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, diese Zustimmungserklärung im Sinne dieses Punktes jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf stellt einen Ausschlussgrund im Sinne des § 5 Abs 7 dieser Statuten dar.
- g. Alle Mitglieder und Mitarbeiter der SPORTUNION West-Wien und ihrer Zweigvereine sind verpflichtet, gesetzliche, statutarische, nationale und internationale Anti-Doping-Bestimmungen sowie Gesundheits- und Hygienevorschriften einzuhalten.

2) Besondere Rechte und Pflichten:

- a. Ordentliche Mitglieder:
 1. Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme.
 2. Sie haben das passive Wahlrecht zu Organwaltern der SPORTUNION West-Wien.

b. Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an Übungseinheiten und Veranstaltungen jener Sparten teilzunehmen, für die sie gemeldet sind.

c. Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder unterstützen mit ihrem Mitgliedsbeitrag den Verein und seine aktiven Mitglieder bei der Erfüllung des Vereinszweckes. Sie dürfen selbst nicht am Übungsbetrieb teilnehmen.

d. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Ehrenobmänner sind des Weiteren berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes sowie den Sektionsleiterversammlungen (jeweils ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

e. Zweigvereine:

Zweigvereine haben das Recht, je nach Vereinbarung, Leistungen der SPORTUNION West-Wien in Anspruch zu nehmen.

§ 7 – Organe

1) Die Vereinsorgane sind:

- a. die Generalversammlung (Mitgliederversammlung),
- b. der Vorstand (Leitungsorgan),
- c. die Sektionsleiterversammlung (Beratungsorgan),
- d. die Kontrollkommission (Kontrollorgan),
- e. das Schiedsgericht (Streitschlichtungsorgan).

2) Die Funktionsperiode der in Absatz 1 lit. b, d und e genannten Organe beträgt vier Jahre. Sollte es nach Ablauf der Funktionsperiode rechtzeitig zu keiner Neuwahl kommen, verlängert sich die Funktionsperiode der Organwähler automatisch bis zur Wahl neuer Organwähler.

3) Das Vereins- und Rechnungsjahr der SPORTUNION West-Wien dauert von 1. September bis 31. August.

§ 8 – Generalversammlung

1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre jeweils im zweiten Quartal statt. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, der Sektionsleiterversammlung, der Kontrollkommission, des Schiedsgerichtes, die ordentlichen Mitglieder sowie alle Ehrenmitglieder.

2) Stimmberechtigt sind lediglich die bei der Generalversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder, die dem Verein mindestens seit dem der Generalversammlung vorausgehenden 31. Juli angehören, und die Ehrenmitglieder.

- 3) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, in seiner Abwesenheit der Obmannstellvertreter oder ein von der Generalversammlung zu bestimmender Tagesvorsitzender.
- 4) Die Generalversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über eine Satzungsänderung bzw. über die Vereinsauflösung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, findet die Generalversammlung eine Viertelstunde später statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 5) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Obmann einberufen.
- 6) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 7) Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens vier Wochen vorher, schriftlich per Post und/oder E-Mail unter Beischluss der Tagesordnung zu erfolgen.
- 8) Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Obmann einzubringen und von diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern per E-Mail zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus können Anträge direkt vor der Generalversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.
- 9) Der Generalversammlung sind vorbehalten:
 - a. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes,
 - b. die Beschlussfassung über Genehmigung
 - der Berichte und Anträge des Vorstandes,
 - des Berichtes der Kontrollkommission,
 - der Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Verleihung des Titels „Ehrenobmann“ sowie des Ehrenringes der SPORTUNION West-Wien,
 - d. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines,
 - f. die Erstellung einer Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§ 9 – Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - **Obmann,**
 - **Obmannstellvertreter,**
 - **Finanzreferent,**
 - **Schriftführer** und
 - bei Bedarf **bis zu** höchstens **vier** weiteren **Mitgliedern.**
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er erstellt seine Geschäftsordnung selbst. Die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung näher bestimmt werden. Die gewählten Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- 3) Der Vorstand hat je nach Erfordernis der Geschäfte, mindestens jedoch viermal jährlich zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle und einen Tätigkeitsbericht zu führen.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Vorstandsmitglieder, durch schriftliche (Post oder E-Mail), telefonische oder persönliche Einladung sämtlicher Vorstandsmitglieder einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder statutengemäß geladen wurden und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Umlaufbeschlüsse per E-Mail sind zulässig, sofern die diesbezüglichen Anträge allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht wurden.
- 6) Der Vorstand kann bei Bedarf seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er kann Funktionäre und Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitgliedes eine andere Person zu kooptieren. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 8) Der Vorstand entscheidet unter Beachtung von § 11 Abs. 4 über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Zweigvereinen, die Einrichtung bzw. Auflösung von Sektionen und Sparten und beschließt die Bestellung bzw. Abberufung der Sektionsleiter. Eine Abberufung ist entsprechend zu begründen.

Sektionsleiter sind auf Funktionsdauer ordentliche Mitglieder der SPORTUNION West-Wien.

- 9) Der Vorstand legt unter Beachtung von § 11 Abs. 4 die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Gebühren fest.
- 10) Dem Vorstand obliegt die Bestellung und Entlassung sowie die Festlegung der Aufgaben der Angestellten in der Geschäftsstelle der SPORTUNION West-Wien.
- 11) Der Vorstand beschließt die Verleihung von Auszeichnungen nach von ihm zu erstellenden Grundsätzen.
- 12) Der Vorstand beschließt unter Beachtung von § 11 Abs. 4 eine Disziplinarordnung.
- 13) Der Vorstand kann seine Sitzungen auch im Rahmen einer Videokonferenz abhalten. Die Voraussetzungen dafür sind vom Vorstand zu beschließen.

§ 10 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen, leitet die Geschäftsführung und führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und in der Sektionsleiterversammlung. Ihm obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die in diesen Satzungen nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugeordnet werden. Er beruft Sitzungen ein und überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder.

Dem Obmann obliegt die Bestellung und Entlassung sowie die Festlegung der Aufgaben der Angestellten der SPORTUNION West-Wien, die nicht in der Geschäftsstelle verwendet werden.

Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, Entscheidungen zu treffen, die in die Zuständigkeit anderer Organe bzw. Organwalter fallen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ bzw. den zuständigen Organwalter.

- 2) Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann im Fall seiner Verhinderung zu vertreten.
- 3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines, entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er stellt in Absprache mit den Sektionsleitern ein Jahresbudget auf und macht Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben. Er hat dem Vorstand regelmäßig über die laufende Geldgebarung zu berichten. Der Finanzreferent hat den Jahresrechnungsabschluss bis spätestens fünf Monate nach Ende jeden Vereinsjahres dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung des Vereines zu unterstützen, in dessen Auftrag die erforderlichen Schriftstücke und Urkunden des Vereines auszufertigen und bei den Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung die Protokollführung zu

veranlassen. Er hat das Protokoll zu überprüfen, die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen und danach das Protokoll dem Obmann zur Genehmigung vorzulegen.

- 5) Den in § 9 Abs. 1 genannten bis zu vier weiteren Mitgliedern des Vorstands können insbesondere folgende Aufgaben zugeordnet werden:
- Sportreferent für Wettkampf- und Leistungssport: Er ist für die Koordinierung des Wettkampf- und Leistungssportbetriebes verantwortlich.
 - Sportreferent für Freizeit- und Gesundheitssport: Er ist für die Koordinierung des Freizeit- und Gesundheitssportbetriebes verantwortlich.
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit: Er ist für die Erarbeitung von Strategien für die Öffentlichkeitsarbeit der SPORTUNION West-Wien verantwortlich.
 - Referent für Kommunikation und Gemeinschaft: Ihm obliegt die Koordinierung der vereinsinternen Kommunikation sowie die Planung von Gemeinschaftsveranstaltungen, wie etwa Vereinsfesten.
 - Referent für Rechtsangelegenheiten: Er ist für die Wahrnehmung rechtlich relevanter Maßnahmen verantwortlich. Ihm obliegt die Beratung des Vorstandes und die Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen in diesen Angelegenheiten.
 - Referent für Bauangelegenheiten: Er ist für die Informationseinholung und Beratung in Aus-, Umbau und Sanierungsangelegenheit bestehender Vereinsliegenschaften sowie für die Mitwirkung an baulichen Entwicklungsprojekten verantwortlich.

§ 11 – Sektionsleiterversammlung

- 1) Die Sektionsleiterversammlung dient dem Informations- und Gedankenaustausch sowie zur Beratung in sektions- und spartenübergreifenden Angelegenheiten und setzt sich aus dem Obmann, den Vorstandsmitgliedern, den Vertretern der Geschäftsstelle und den Sektionsleitern zusammen. Weitere Experten können bei Bedarf eingeladen werden. Sie erstellt ihre Geschäftsordnung selbst. Sie hat mindestens zweimal jährlich zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle und einen Tätigkeitsbericht zu führen. Stimmberechtigt sind nur die Sektionsleiter.
- 2) Die Sektionsleiterversammlung wird vom Obmann oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Sektionsleiter, durch schriftliche (Post oder Email), telefonische oder persönliche Einladung sämtlicher Mitglieder einberufen.

- 3) Die Sektionsleiterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder statutengemäß geladen wurden, und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Die Sektionsleiterversammlung ist vom Vorstand vor der Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu befassen, jedenfalls aber in nachstehenden Angelegenheiten:
 - a. Aufnahme bzw. Ausschluss von Zweigvereinen sowie Einrichtung bzw. Auflösung von Sektionen und Sparten,
 - b. Festlegung der allgemeinen Aufgaben der Sektionsleiter,
 - c. Festlegung von Beiträgen und Gebühren,
 - d. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - e. Beschluss einer Disziplinarordnung.
- 5) Sektionsleitern obliegt die sportliche Leitung ihrer Sektion. Sie sind verpflichtet, gemäß den Vorgaben des Vorstandes für ihre Sektion einen Budgetvorschlag zu erstellen. Sie sind berechtigt, im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Budgets selbständig zu handeln.

Sektionsleiter haben den Obmann über wichtige Veränderungen in ihrer Sektion zu informieren. Sie sind verpflichtet, regelmäßigen Kontakt zu – für ihre Sektion in Betracht kommenden – Fachverbänden, Spartenreferenten der SPORTUNION Wien und der SPORTUNION Österreich zu halten. Der Obmann kann Sektionsleitern schriftlich eine zeitlich befristete und sachlich beschränkte Vertretungsbefugnis für die SPORTUNION West-Wien erteilen.

§ 12 – Geschäftsstelle

- 1) Die Geschäftsstelle der SPORTUNION West-Wien besteht aus haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern.
- 2) Der Obmann kann Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit der Zeichnung von Schriftstücken der SPORTUNION West-Wien und der Vertretung des Vereines bei Behörden, im Geschäftsverkehr und gegenüber Mitgliedswerbern betrauen.

§ 13 – Kontrollkommission

- 1) Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Kontrollkommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Der Kontrollkommission obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung und -gebarung sowie die Überprüfung des Jahresrechnungsabschlusses. Dieser ist vom Vorstand bis spätestens sechs Monate nach Ende jeden Vereinsjahres der Kontrollkommission zu übermitteln, die ihn innerhalb von vier Wochen zu überprüfen und dem Vorstand darüber zu berichten hat.

- 2) Die Kontrollkommission ist berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen keine Funktion im Vorstand oder in der Geschäftsstelle oder als Sektionsleiter ausüben.
- 3) Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode alle Mitglieder und Stellvertreter der Kontrollkommission aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 14 – Das Schiedsgericht

- 1) Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nach diesen Satzungen nicht anders zu behandeln sind.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Generalversammlung wählt eines dieser acht Mitglieder zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts und ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Das Schiedsgericht entscheidet in Senaten zu je drei Richtern, von welchen einer der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder dessen Stellvertreter sein muss. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter voller Gewähr seiner Unbefangenheit sowie des Grundsatzes des beiderseitigen rechtlichen Gehörs. Die Bildung der Senate und das nähere Verfahren des Schiedsgerichts werden in einer Geschäftsverteilung geregelt, die sich das Schiedsgericht selbst gibt. Im Einzelfall befangene Richter sind jedenfalls von der Entscheidung ausgeschlossen.

§ 15 – Das Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 16 – Die Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten und eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen fällt an den – im Sinne der BAO ebenfalls – gemeinnützigen Landesdachverband "SPORTUNION Wien". Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO.

Wien, am 13.06.2022